

Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Helbra

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 26.01.2022
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	21:20 Uhr
Ort, Raum:	06311 Helbra, Hauptstraße 24, Beratungsraum ehem. Standesamt

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Alfred Böttge

Mitglieder

Herr Walter Kampa

Herr Helmut Neuweiger

Herr Martin Pfeifer

Herr Winfried Viezens

Herr Uwe Wollny

bis 20.00 Uhr anwesend

Verwaltungsbedienstete

Frau Yvonne Regner

Frau Diana Retzer

Frau Janka Würzberg

bis 19.25 Uhr anwesend

Gäste

Herr Gerd Wyszowski

Gemeinderat

Abwesend:

Verwaltungsbedienstete

Frau Kathleen Luz

Protokoll:

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

Der **Vorsitzende** eröffnete die Sitzung und begrüßte alle Anwesenden.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der **Vorsitzende** stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest. Mit 6 von 6 Ausschussmitgliedern zu Sitzungsbeginn war der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig.

zu 3 Änderungsanträge zur vorliegenden Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Folgender formloser Änderungsantrag vom **Bürgermeister** lag vor:

Auf Grund der zu erwartenden umfangreichen Diskussion zur Friedhofs- und deren Gebührensatzung wird beantragt, die beiden Beschlussvorlagen ans Ende der Sitzung zu verschieben und nach dem Antrag der AfD-Fraktion (BV 140/2022) zu behandeln.

Abstimmungsergebnis zum Antrag:

Anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
6	6	0	0

Dem Antrag wurde zugestimmt. Nach der geänderten Tagesordnung ist zu verfahren.

An dieser Stelle wurde von **Herrn Neuweiger** formlos beantragt, dass von der Verwaltung ein Handlungsleitfaden erarbeitet und vom Verbandsgemeindebürgermeister zur nächsten Gemeinderatssitzung vorgestellt wird. Grund hierfür sind wiederholte massive Beschwerden aus der Bevölkerung zur Erreichbarkeit und Arbeitsweise der Verwaltung. Der Antrag wird schriftlich nachgereicht.

Abstimmungsergebnis zum Antrag:

Anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
6	6	0	0

Dem Antrag wurde ebenfalls zugestimmt und ist somit durch die Verwaltung umzusetzen.

Weitere Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

Die Tagesordnung wurde in der nun vorliegenden geänderten Form festgestellt.

zu 4 Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 17.11.2021

Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden nicht geltend gemacht.

Die Niederschrift ist somit genehmigt.

zu 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 17.11.2021

Herr Böttge gab den Beschluss Nr. 130/2021 aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 17.11.21 bekannt. Hierbei handelte es sich um die Vergabe der Planungsleistungen zum Radweg von Helbra nach Ahlsdorf, 1. Teilstück.

zu 6 Einwohnerfragestunde

Es waren keine Einwohner anwesend.

zu 7 Antrag auf finanzielle Unterstützung (Kinder- und Jugendhaus) Vorlage: HEL/BV/136/2021

Ausführungen und Diskussion:

Da der Verein dringend auf Unterstützung bei der Finanzierung der Betriebskosten angewiesen ist, schlug der **Bürgermeister** vor, dem Kinder- und Jugendhaus "Marianne & Gerhard Rohne" eine Zuwendung in Höhe von 1.500,- € zu gewähren.

Auf Anfrage teilte **Frau Würzburg** mit, dass in 2020 1.500 und in 2021 1.000 € für das Kinderhaus zur Verfügung gestellt wurden. Die hierfür von der Gemeinde geforderte Abrechnung der Betriebskosten ist jährlich vorzulegen.

Herr Neuweger sprach sich ebenfalls für die Zahlung von 1.500,- € aus. Er begründete dies damit, dass u.a. die Elektrik auf der Freilichtbühne nach einem Regenwasserschaden repariert werden muss. Auch muss die Dachrinne neben der Feuertreppe erneuert werden. Weiterhin lobte er die Arbeit der im Kinder- und Jugendhaus tätigen Mitarbeiter. Derzeit werden dort 25 Kinder nach der Schule betreut. Im Sommer werden 30 Kinder erwartet. Er informierte ferner darüber, dass die Mitarbeiter nicht nur für Kinder und Jugendliche Freizeitangebote organisieren. Es finden auch Veranstaltungen statt. Eine Seniorentanzgruppe sowie eine Krabbelgruppe haben sich ebenfalls dort etabliert.

Herr Kampa sprach sich im Hinblick auf die vom Vorstand des Kinderschutzbundes abgelehnte Einnahmequelle aus einer Grundstücksverpachtung gegen die Zahlung des Zuschusses aus. Da jedoch die Kinder und Mitarbeiter des Hauses davon betroffen wären, sollten zumindest nur 1.000,- € als Anerkennung der geleisteten Arbeit gezahlt werden. Als weiteren Grund merkte er an, dass auch andere Vereine Zuschüsse beantragen werden. Eine gerechte Aufteilung sollte hierbei das Ziel sein. Gleichzeitig fragte er an, aus welcher Kostenstelle die Zahlung erfolgen soll.

Auch **Herr Pfeifer** und **Herr Wollny** sprachen sich für die Zahlung von 1.500,- € aus.

Ergänzte Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die nachfolgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, das Kinder- und Jugendhaus „Marianne und Gerhard Rohne“ in 06311 Helbra im Haushaltsjahr 2022 mit einem Betrag von 1.500,- € finanziell zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend	:	6
dafür	:	5
dagegen	:	1
Enthaltung	:	0
Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	:	0

zu 8 Hundesteuersatzung der Gemeinde Helbra Vorlage: HEL/BV/118/2021

Ausführungen und Diskussion:

Zum § 8 Abs. 5 fragte **Herr Kampa** an, ob für die dort bezeichneten Hunde keine Steuermarken mehr ausgegeben werden.

Herr Böttge bestätigte aus eigener jüngster Erfahrung, dass auch gechippte Hunde eine Steuermarke erhalten.

Dann, so **Herr Kampa**, sollte Abs. 5 gestrichen, oder zumindest umgeschrieben werden. Eventuell genügt auch nur die Streichung des ersten Satzes. Ziel soll aber sein, dass jeder Hund eine Steuermarke erhält und Kontrollen somit erleichtert werden.

Herr Neuweger stellte fest, dass der in der Fraktionsrunde vom 24.01. festgelegte Wesenstest bei gefährlichen Hunden, nicht in der aktuellen Satzung (§ 3 Abs. 3) vermerkt ist. Damit soll auch bei ge-

fährlichen Hunden eine Steuerreduzierung ermöglicht werden.

Der § 10 Abs. 5 bezieht sich auf die Durchführung von Hundebestandsaufnahmen. Danach, so **Herr Kampa**, sind die dort genannten Personen gegenüber der Verbandsgemeinde zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet.

Ist eine derartige Bestandsaufnahme bereits durchgeführt worden? Wie will die Verwaltung diesen Passus umsetzen? Wenn es datenschutzrechtliche Bedenken gibt, sollte der Absatz gestrichen werden.

Frau Würzburg merkte hierzu an, dass reguläre Kontrollen nicht geplant sind. Die Verwaltung wird nur auf gezielte Hinweise aus der Bevölkerung reagieren. Seit diesem Jahr ist in Helbra 1 gefährlicher Hund gemeldet.

Beratungsergebnis:

Bis zur Gemeinderatssitzung am 22.02.22 sind folgende Punkte zu klären bzw. abzuarbeiten:

1. § 8 Abs. 5 Ausreichung von Steuermarken
→ Streichung oder Umformulierung
2. § 3 Abs. 3 Steuerreduzierung
→ bei gefährlichen Hunden mit bestandenem Wesenstest
3. § 10 Abs. 5 Umsetzung von Hundebestandsaufnahmen
→ Klärung der Umsetzung oder Vorschlag, wie die Umsetzung erfolgen kann bzw. Streichung oder Umformulierung.

- verantwortlich: FD Zentrale Dienste und Finanzen -

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die nachfolgende Beschlussfassung einschließlich der im Beratungsergebnis genannten Ergänzungen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschließt die Hundesteuersatzung für die Gemeinde Helbra in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

anwesend	:	6
dafür	:	6
dagegen	:	0
Enthaltung	:	0
Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	:	0

zu 9 Haushaltssatzung der Gemeinde Helbra für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: HEL/BV/127/2021

Ausführungen und Diskussion:

Frau Würzburg erläuterte die vor der Sitzung ausgegebene Änderung zum Haushalt.

Die Gemeinde erhält zum 31.01.22 eine Kommunalpauschale in Höhe von 47.000 €, die investiv zu verwenden ist. Sie wird auf die Maßnahme Radweg nach Ahlsdorf und Durchlass weißes Tal aufgeteilt.

Des Weiteren wird die Maßnahme zur Sanierung der Brücke „Sommerweg“ teurer als ursprünglich geplant. Dabei erhöht sich der bisher dafür vorgesehene Eigenanteil von 40.000 € auf insgesamt 60.000 €, allerdings verteilt auf 2 Jahre. Umgesetzt wird die Maßnahme aber nur dann, wenn eine Fördermittelzusage auch über die durch die Kostensteigerung verursachten Mehrauszahlungen erteilt wird.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Mittelverwendung liegt der Änderung bei.

Ergebnisplan und Kassenkredit bleiben unverändert. Änderungen ergeben sich somit lediglich im Finanzplan bei den Investitionen.
Weitere inhaltliche Fragen zum Haushaltsplan gab es nicht.

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die nachfolgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Helbra. Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend	:	6
dafür	:	5
dagegen	:	0
Enthaltung	:	1
Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	:	0

**zu 10 Antrag der AfD-Fraktion auf Beschlussfassung des Gemeinderats zur Erstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 durch die Verwaltung
Vorlage: HEL/BV/140/2022**

Ausführungen und Diskussion:

Frau Würzberg nahm zum Antrag der AfD-Fraktion wie folgt Stellung.

Die Verwaltung ist seit 2019 damit befasst, die Jahresabschlüsse aller Mitgliedsgemeinden und der Verbandsgemeinde unverzüglich anzufertigen und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Aufgrund der Prüfung der Eröffnungsbilanz ergaben sich hier jedoch zeitliche Verzögerungen, die die Verwaltung nur sehr bedingt zu vertreten hat. Zum einen fehlten im Land Sachsen-Anhalt Festlegungen zur Bewertung der Gebäude und Straßen für die Eröffnungsbilanz, wodurch sich die Erstellung der Eröffnungsbilanzen verzögerte. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen wurde Anfang 2016 beim Rechnungsprüfungsamt angemeldet. Zum anderen gab es auch bei der Prüfung Verzögerungen. Die letzte Bestätigung der Eröffnungsbilanz erfolgte erst Anfang 2019.

Die Bearbeiterin der Anlagebuchhaltung arbeitet seitdem systematisch die festgelegte Reihenfolge der einzelnen Gemeinden ab. Es werden jeweils pro Gemeinde die Jahresabschlüsse von 2013 bis 2020 erstellt. Für drei Gemeinden liegen bereits die Jahresabschlüsse beim Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vor. Die vierte Gemeinde wird bis März folgen.

Für Helbra sind auf Grund des Stadtanierungsprogramms noch einige offene Fragen mit der DSK zu klären. Auch ist derzeit ein Runderlass des Ministeriums für Inneres zur Bewertung von Sanierungsgebieten in Arbeit, welcher zu berücksichtigen ist.

Eine Vergabe der Leistung an eine Fremdfirma, wie im Antrag beschrieben, würde den derzeit schon enormen Arbeits- und Zeitaufwand noch vergrößern.

Auch ist der im Antrag geforderte Zeitablauf nicht einzuhalten. Geplant ist die Vorlage aller Jahresabschlüsse seit 2013 bis Ende 2022. Der dazu erstellte Ablaufplan sieht vor, dass die Jahresabschlüsse der Gemeinde Helbra als letzte Gemeinde, aber noch vor den Jahresabschlüssen der Verbandsgemeinde erstellt werden.

Herr Pfeifer fügte dem Antrag seiner Fraktion hinzu, dass mit der detaillierten Zeitaufteilung eine weitere zeitliche Verschiebung vermieden werden soll. Wenn die Jahresabschlüsse bis Ende 2022 vorgelegt werden, ist das in Ordnung. Der Beschluss wäre dann bis zum Gemeinderat entsprechend zu ändern.

Nach kurzer Beratung sprachen sich die Ausschussmitglieder für die nachfolgende Beschlussfassung

aus.

Empfehlung / Geänderter Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die nachfolgende geänderte Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt,

1. die Verwaltung verbindlich aufzufordern, die ausstehenden Jahresabschlüsse der Zeiträume 2013 bis 2020 unverzüglich anzufertigen und dem Gemeinderat bis Ende 2022 zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Von einer Fremdvergabe an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend	:	6
dafür	:	5
dagegen	:	0
Enthaltung	:	1
Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	:	0

Frau Würzberg verabschiedete sich und verließ um 19.25 Uhr die Sitzung.

**zu 11 Friedhofsatzung der Gemeinde Helbra
Vorlage: HEL/BV/138/2021**

Ausführungen und Diskussion:

Frau Regner gab hierzu folgende Ausführungen. Im Laufe der letzten Jahre haben die Erdbestattungen stark abgenommen. Am häufigsten erfolgen derzeit Urnenbestattungen in der Gemeinschaftsanlage. Hierzu sind mittlerweile Alternativen sehr gefragt. Vor einigen Jahren wurde deshalb die Grabart „Erdrasenbestattung“ eingeführt. Jedoch sollten in die Friedhofssatzung hierzu weitere Regelungen aufgenommen werden. Der Aufwand für diese Grabart ist im Vergleich zur klassischen Erdbestattung geringer, da sie keine Grabeinfassung und nur einen ebenerdigen Liegestein vorsieht. Diese Bestattungsart soll nun auch für Urnen eingeführt werden. Ebenfalls neu sollen Urnenbaumbestattungen angeboten werden.

Auf Grund dieser Neuerungen wurde die Friedhofssatzung überarbeitet.

Frau Regner nannte und erläuterte an dieser Stelle die Änderungen und beantwortete dabei die Anfragen der Ausschussmitglieder wie folgt:

- Präambel

Wurde erneuert und den aktuell gültigen Gesetzen angepasst.

- § 4 Abs. 3

Die Zeiten für Trauerfeiern und Bestattungen wurden zur besseren Übersicht aus § 7 entnommen. Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung gestattet. Sollten diese vermehrt auftreten, ist hier auch eine generelle Änderung der Zeiten möglich.

- § 5 Abs. 3, 4. Anstrich

Der Umgang mit gewerblichen Abfällen wurde neu in die Satzung aufgenommen.

- § 8 Abs. 3

Verwendete Urnen und Aschekapseln dürfen nur aus leicht zersetzbaren Materialien bestehen, für welche nun ein entsprechendes Zertifikat als Nachweis abgefordert wird.

Die Größe der Särge ist geregelt, Ausnahmen sind mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

- § 9 Abs. 2

Bisher wurden die Gräber auf der Urnengemeinschaftsanlage von den Bestattern ausgehoben. Nicht immer wurde dabei die Anonymität der Bestattung in der Anlage gewahrt. Zukünftig sollen Gräber auf der Urnengemeinschaftsanlage deshalb nur noch vom Bauhof oder durch Beauftragte der Gemeinde ausgehoben und die Urnen beigesetzt werden. Angehörige dürfen dabei nicht anwesend sein. In Benndorf übernimmt das bereits der Bauhof. Die Kosten trägt der Beisetzungspflichtige.

Hierzu wurde vorgeschlagen, dass für die Übergabe der Urne vom Bestatter an den Bauhof oder Beauftragten ein separater Aufbewahrungsraum in der Trauerhalle eingerichtet wird. Alternativ ist auch eine verschließbare Mustergrabstätte, in die der Bestatter nach der Trauerfeier und im Beisein der Angehörigen die Urne vorübergehend einlässt, denkbar. Das erleichtert den Angehörigen die Abschiednahme.

- § 10

An den Ruhezeiten wurden keine Änderungen vorgenommen.

- § 12 Abs. 6

Wurde vereinfacht, bis auf Abs. 6. Früher waren Erdrasengräber als Wahlgräber beschrieben, welche in Reihe errichtet werden. Für die derzeitigen reinen Wahlgräber ist bislang geregelt, dass die Lage wählbar ist und mehrere Urnen zusätzlich beigesetzt werden können. Auch Verlängerungen der Nutzungsdauer sind bei Wahlgräbern erlaubt. Für die Rasenbestattungen sollten nähere Regelungen getroffen werden, was bei der Einführung dieser Grabart gewollt war.

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder sprach sich für eine zusätzliche Urne auf einem Erdrasenhengrab aus. Zur Einhaltung der Ruhezeit ist eine Verlängerung gestattet. Hierfür ist ein weiteres Liegestein unterhalb des Liegesteins für die Erdbestattung erlaubt.

- § 12 Abs. 9

Der Bauhof als Dienstleistungserbringer für die Einebnung von Grabstätten wurde auf Grund des neuen Umsatzsteuerrechts entfernt. Er wäre sonst in Konkurrenz zu anderen Unternehmen. Darüber hinaus müssten künftig für diese Leistungen Umsatzsteuern erhoben werden.

Der Änderung wurde von den Mitgliedern zugestimmt.

An dieser Stelle verabschiedete sich Herr Wollny und verließ die Sitzung (20.00 Uhr). Somit waren noch 5 Ausschussmitglieder anwesend.

- ab § 14

Ab hier wurde auf Grund der neuen Grabarten neu nummeriert.

- § 17

Problematisch ist jetzt die Handhabung mit den bereits angelegten Erdrasengräbern. Diese sind derzeit noch mit Holz eingefasst sowie bepflanzt und teilweise dekoriert. Die zuerst angelegten Grabstellen bestehen schon länger als 2 Jahre. Auf Grund bisher fehlender Regelungen gestaltete es sich als schwierig, die Rasenfläche anzulegen.

Deshalb wurde im Abs. 3 für bereits bestehende Gräber eine Übergangsfrist (kursiv) aufgenommen. Damit sollte erreicht werden, dass ab spätestens 01.04.2023 mit dem Anlegen der Rasenfläche begonnen werden kann.

Hierzu wurde vorgeschlagen, dass der provisorische Holzeinfass nach 2 Jahren entfernt werden muss und die Grabstelle anschließend, in Abhängigkeit der Wetterlage, in eine ebene Fläche umzuwandeln ist.

- § 17 Abs. 5

Größe und Material der Liegesteine für Erd- und Urnenbestattungen sind hier festgeschrieben. Die Liegesteine für nachträgliche Urnenbeisetzungen auf Erdrasenhengräbern sind unterhalb des Lie-

gesteins für Erdbestattungen zu platzieren.

Im Abs. 6 sind die Abstände zwischen den einzelnen Grabstätten / -reihen festgelegt.

- § 18

Hier wurde als Urnengemeinschaftsanlage die Variante „Urnenbaumgräber“ mit aufgenommen. Abs. 3 regelt hierzu die Gestaltung. Beisetzung und Gräber sind anonym. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Als Fläche ist hierfür der untere Bereich an der Siebigeröder Straße, wo bereits ein neuer Baum gepflanzt wurde, vorgesehen.

- § 21 Abs. 2

Die Einhaltung der Fluchten wurde neu aufgenommen.

- § 23

Hier wurden die Gestaltungsgrundsätze zusammenfassend dargestellt.

Es wurde angefragt, ob Findlinge und Bilder auf den Gräbern nicht mehr zulässig sind.

Hier wurde die bisherige Regelung nicht verändert. Sollte es diesbezüglich vermehrte Anfragen geben, kann die Satzung auch entsprechend angepasst werden.

- § 27

Geregelt wird hier die Entfernung der Gräber. Die Einebnung ist der Friedhofsverwaltung nach deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch die Gemeinde.

- § 28 Abs. 10

Der Absatz wurde um Kies erweitert. Es ist auch weiterhin untersagt, die Wegeanteile der Grabstätten mit Gehweg- oder Betonplatten zu belegen oder nunmehr zusätzlich Kies aufzubringen.

- § 32

Die Gebühren wurden aus der Satzung entfernt. Für Verwaltungsleistungen werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erhoben. Die Verwaltungsgebühren werden von der Verbandsgemeinde vereinnahmt.

Beratungsergebnis:

In der Satzung sind folgende Änderungen bis zur Gemeinderatssitzung vorzunehmen:

1. § 9

In der Trauerhalle ist zeitnah ein Raum für die Übergabe der Urnen an den Bauhof oder Dienstleistungserbringer einzurichten.

2. § 12 Abs. 6

Ergänzen: ...Erdrasenreihengrab (1 Urne)...

3. § 17 Abs. 3

Die Übergangsvorschrift ist dahingehend zu ändern, dass grundsätzlich jeweils ca. 24 Monate nach der letzten Belegung in der jeweiligen Reihe durch den Beisetzungspflichtigen / -berechtigten, beauftragte Bestattungsunternehmen oder andere Dienstleistungserbringer der Holzeinfass sowie sämtliche Anpflanzungen und Dekorationen zu entfernen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegt die Pflege der Grabstelle dem Nutzungsberechtigten.

Die Umwandlung in eine ebene Rasenfläche erfolgt dann durch die Gemeinde.

- verantwortlich: FD Bau- und Ordnungsverwaltung -

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die nachfolgende Beschlussfassung einschließlich der einzuarbeitenden Änderungen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Helbra in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

anwesend	:	5
dafür	:	5
dagegen	:	0
Enthaltung	:	0
Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	:	0

zu 12 **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Helbra** **Vorlage: HEL/BV/139/2021**

Ausführungen und Diskussion:

Frau Regner erläuterte die der Satzung beiliegenden Kalkulationsbögen. Einer zeigt die bisherige Kalkulation und wurde nachrichtlich beigelegt. Der zweite stellt den Stand mit den neuen Grabarten und den bisherigen Kennzahlen dar. Der dritte beinhaltet die neuen Grabarten sowie neue Kennzahlen. Letzterer sollte auch in Anwendung gebracht werden.

Mit dieser Kalkulation wurde bei der Berechnung auch die Nutzungsdauer für Kindergräber korrigiert.

Im Ergebnis der Neuberechnung verschieben sich die Kosten auf die Gemeinschaftsanlagen.

In den Kennzahlen der Spalte H ist neben der Popularität auch der Pflegeaufwand der jeweiligen Grabart enthalten. Dies wird deutlich bei den Reihengräbern. Hier wurde der gemeindliche Pflegeaufwand für die Rasengrabstätten neu bewertet. Bislang wurde die gleiche Gebühr für die Erdgrabstätten erhoben unabhängig davon, dass die Pflege der künftigen Rasenfläche der Gemeinde obliegt.

Die vollständige Umlage der Kosten für die Trauerhalle gestaltet sich schwierig. Nach der neuen Kalkulation müsste für jede Nutzung ein Betrag von rd. 375 € in Rechnung gestellt werden. Preissteigerungen für Strom und Heizung sind hierin mit 15% berücksichtigt.

Bezüglich der genannten Strompreiserhöhungen schlug der **Bürgermeister** vor, auf dem Dach der Trauerhalle eine Solaranlage zu installieren. Die Verwaltung sollte versuchen, die Investitionskosten über Fördermittel zu finanzieren.

Herr Viezens kritisierte, dass die Gebühren in Helbra um ein Vielfaches höher sind als in Hergisdorf. Teilweise ergibt sich hier eine Differenz von 1.000 €. Dies ist nicht akzeptabel. Bei den Preisen werden bald keine Beisetzungen mehr in Helbra stattfinden.

Es erfolgte der Hinweis, dass Hergisdorf im Vergleich mit Helbra andere Voraussetzungen hat. Beide Gemeinden können nicht miteinander verglichen werden.

Frau Regner führte weiter aus, dass in der Kalkulation bei den Kosten für die Grünflächen ein pauschaler Abschlag von 30% für die freien Flächen vorgenommen wurde, da Friedhöfe auch der Erholung dienen.

Herr Kampa stellte abschließend fest, dass mit der neuen Kalkulation die Gebühren insgesamt günstiger geworden sind, jedoch nicht bei den Urnenbestattungen. Diese sind teurer geworden.

Beratungsergebnis:

Für die Gebührensatzung gilt die Kalkulation mit neuen Grabarten und neuen Kennzahlen.

Fördermöglichkeiten für die Installation einer Solaranlage auf dem Dach der Trauerhalle sind zu prüfen.

- verantwortlich: FD Bau- und Ordnungsverwaltung -

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die nachfolgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Helbra.

Abstimmungsergebnis:

anwesend	:	5
dafür	:	4
dagegen	:	0
Enthaltung	:	1
Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	:	0

zu 13 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Von den Anwesenden wurden folgende Sachverhalte angesprochen:

**1. Wegebau auf dem Friedhof
 - Herr Kampa -**

In naher Zukunft sollten die Haupt- und Nebenwege auf dem Friedhof eingefasst und befestigt werden. Wetterbedingt sind diese nur eingeschränkt nutzbar. Der Weg zur Urnengemeinschaftsanlage sollte dabei Priorität haben.

Festlegung:

Zur Finanzierung der Baumaßnahme wird vorerst in diesem Jahr auf die Erneuerung des Tores verzichtet und die Mittel für den Wegebau verwendet.

Für die nächsten Jahre sind weitere Mittel einzuplanen.

- verantwortlich: FD Zentrale Dienste und Finanzen und FD Bau- und Ordnungsverwaltung -

**2. Toilettentür Friedhof
 - Herr Neuweger -**

Ist die Toilettentür auf dem Friedhof tagsüber nicht mehr geöffnet?

Antwort Bürgermeister:

Normalerweise ist die Tür offen. Eventuell war sie verklemmt oder es wurde vergessen aufzuschließen.

Weitere Mitteilungen, Anfragen oder Anregungen lagen nicht vor.

zu 14 Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

Die Sitzung wurde um 21.20 Uhr durch den **Vorsitzenden** geschlossen.

gez. Alfred Böttge
Vorsitzender

gez. Diana Retzer
Protokollführer